

RS Vwgh 2020/12/9 Ra 2020/08/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2020

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/08/0130 E 15. Mai 2013 RS 1

Stammrechtssatz

Bei einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und auf die Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers - in Ermangelung gegenläufiger Anhaltspunkte - das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG ohne weitwendige Untersuchungen vorausgesetzt werden (vgl. hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2010/08/0089, mwN). Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die dies bestreitende Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte.

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020080158.L03

Im RIS seit

16.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>